

**Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen
(Prüfungsordnung) im Studiengang Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 8. September 2026**

Aufgrund von § 14 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 und § 98 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2026 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Modulprüfungen nach § 2
- § 19 Zeugnis und Bescheinigung der Ergebnisse
- § 20 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studienaufbau und Studienumfang
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Regelstudienzeit

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen bis zur Ersten Staatsprüfung.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (vier Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von 15 Semestern (siebeneinhalb Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich der Ersten Staatsprüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind Modulprüfungen in den Bereichen Bildungswissenschaften, Schulpraktische Studien, Ergänzungsstudien, Studiertes Fach und Grundschuldidaktik abzulegen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3

Fristen

- (1) Die Modulprüfungen nach § 2 sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Modulprüfungen nach § 2 kann nur ablegen, wer
1. in den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. eine Modulprüfung nach § 2 im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Modulprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 Modulprüfungen als Externer ablegen. Über den Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang eine Modulprüfung nach § 2 endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Essays, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 5:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Aus den in den Modulprüfungen nach § 2 erzielten Noten wird jeweils eine Durchschnittsnote für

- das Studierte Fach (ohne Fachdidaktik),
- die Grundschuldidaktik,
- die Fachdidaktik (bei Wahl der studierten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales) und
- für den Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der Schulpraktischen Studien ermittelt.

In diese gehen die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Basis-, Vertiefungs- und Praxismodule

- des Studierten Faches (ohne Fachdidaktik),
- der Grundschuldidaktik,
- der Fachdidaktik und
- der Bildungswissenschaften einschließlich der Schulpraktischen Studien ein.

Für die Bildung der Durchschnittsnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für den Bereich Ergänzungsstudien wird keine Durchschnittsnote gebildet.

(4) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Modulprüfungen nach § 2 dürfen nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,

3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,

4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Ein Bereich nach § 2 Satz 1 gilt als „endgültig nicht bestanden“, wenn eine von diesem umfasste Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit

innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der am Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der am Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit von Modulprüfungen,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Modulprüfungen nach § 2

Durch das Bestehen der Modulprüfungen gemäß § 2 wird die erforderliche Eignung als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I nachgewiesen. Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen entscheidet das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz.

§ 19

Zeugnis und Bescheinigung der Ergebnisse

- (1) Über die bestanden Modulprüfungen nach § 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen. Des Weiteren sind die Durchschnittsnoten für das Studierte Fach (ohne Fachdidaktik), die Grundschuldidaktik, die Fachdidaktik (bei Wahl der studierten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales) und den Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der Schulpraktischen Studien anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (4) Die Ausstellung von Zeugnissen gemäß den Absätzen 1 bis 3 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 20

Ungültigkeit von Modulprüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt

werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und somit für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und somit für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Es werden Module in den Bereichen Bildungswissenschaften, Schulpraktische Studien, Ergänzungsstudien, Studiertes Fach und Grundschuldidaktik angeboten. Der Studiengang besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Praxismodulen, die als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule angeboten werden. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt. Wahlmodule sind fakultative Angebote.

(2) Im Studiengang werden einschließlich der Ersten Staatsprüfung 240 Leistungspunkte erworben.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) In folgenden Modulen sind Modulprüfungen abzulegen:

Bildungswissenschaften (insgesamt 40 LP)

Basismodule

133139-001	Einführung in die Grundschulpädagogik	5 LP	(Pflichtmodul)
271636-001	Einführung in die Allgemeine Didaktik	5 LP	(Pflichtmodul)
271631-501	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	5 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

133139-010	Unterrichtsqualität und Unterrichtsplanung	5 LP	(Pflichtmodul)
281534-001	Entwicklungs-, Lern- und Instruktionspsychologie	5 LP	(Pflichtmodul)
281533-001	Diagnostik und Beratung	5 LP	(Pflichtmodul)
133139-007	Inklusion in der Grundschule	5 LP	(Pflichtmodul)
133139-004	Anfangsunterricht und Übergänge	5 LP	(Pflichtmodul)

133139-005	Kolloquium zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Arbeit (fakultativ)	–	(Wahlmodul)
------------	--	---	-------------

Schulpraktische Studien (insgesamt 25 LP)

Praxismodule

133100-001	Schulpraktische Studien 1	5 LP	(Pflichtmodul)
133100-020	Schulpraktische Studien 2	5 LP	(Pflichtmodul)
133100-021	Schulpraktische Studien 3 und 4	10 LP	(Pflichtmodul)
133100-022	Schulpraktische Studien 5	5 LP	(Pflichtmodul)

Ergänzungsstudien (insgesamt 15 LP)

Basismodule

133100-005	Sprecherziehung	2 LP	(Pflichtmodul)
133100-006	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3 LP	(Pflichtmodul)
133100-007	Politische Bildung und Medienbildung	5 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

Aus den folgenden Modulen ist ein Modul auszuwählen:

133100-008	Individuelle Lernprozesse	5 LP	(Wahlpflichtmodul)
133100-009	Professionalisierung von Lehrpersonen	5 LP	(Wahlpflichtmodul)
133100-010	Forschungsmethoden im Lehramtsstudium	5 LP	(Wahlpflichtmodul)
133100-011	Projektunterricht in der Schule	5 LP	(Wahlpflichtmodul)
133100-030	Bildungs- und Schulgeschichte	5 LP	(Wahlpflichtmodul)
133100-031	Schulentwicklung	5 LP	(Wahlpflichtmodul)

(2) Maßgeblich für die Belegung weiterer Pflichtmodule ist die Wahl des Studierten Faches. Angeboten werden die Studierten Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Ethik/Philosophie und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH). Die Module der Grundschuldidaktiken Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sind dabei verbindliche Bestandteile des Studiums für alle Studenten. Werden Deutsch oder Mathematik als Studiertes Fach gewählt, ist darüber hinaus eine vierte Grundschuldidaktik zu belegen. Dabei stehen zur Auswahl: Kunst, Sport und Werken. Es sind somit folgende Fächerkombinationen im Studiengang möglich:

Fachstudium Deutsch einschließlich der zugehörigen Grundschuldidaktik Deutsch und die Grundschuldidaktiken Mathematik Sachunterricht Kunst	Fachstudium Deutsch einschließlich der zugehörigen Grundschuldidaktik Deutsch und die Grundschuldidaktiken Mathematik Sachunterricht Sport	Fachstudium Deutsch einschließlich der zugehörigen Grundschuldidaktik Deutsch und die Grundschuldidaktiken Mathematik Sachunterricht Werken
Fachstudium Mathematik einschließlich der zugehörigen Grundschuldidaktik Mathematik und die Grundschuldidaktiken Deutsch Sachunterricht Kunst	Fachstudium Mathematik einschließlich der zugehörigen Grundschuldidaktik Mathematik und die Grundschuldidaktiken Deutsch Sachunterricht Sport	Fachstudium Mathematik einschließlich der zugehörigen Grundschuldidaktik Mathematik und die Grundschuldidaktiken Deutsch Sachunterricht Werken
Fachstudium Englisch einschließlich der Fachdidaktik Englisch und die Grundschuldidaktiken Deutsch Mathematik Sachunterricht	Fachstudium Ethik/Philosophie einschließlich der Fachdidaktik Ethik/Philosophie und die Grundschuldidaktiken Deutsch Mathematik Sachunterricht	Fachstudium WTH einschließlich der Fachdidaktik WTH und die Grundschuldidaktiken Deutsch Mathematik Sachunterricht

Bei den Grundschuldidaktiken (GSD) handelt es sich um spezifisch auf die Primarstufe zugeschnittene Didaktiken (Inhalte und Methoden, die sich auf die theoretische Konzeption und praktische Gestaltung von Fachunterricht beziehen). Die Fachdidaktiken der Studierten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie und WTH erfüllen dieselbe Funktion.

(3) Die Studierten Fächer setzen sich aus den folgenden Modulen zusammen:

Studiertes Fach Deutsch (insgesamt 45 LP+15 LP GSD)

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen des Studierten Faches Deutsch sind die Module 133138-001, 133138-003 und 133138-004 aus der Grundschuldidaktik Deutsch verpflichtend zu belegen.

Basismodule

271232-501	Germanistische Sprachwissenschaft I	8 LP	(Pflichtmodul)
271231-501	Ältere Deutsche Literaturwissenschaft I	5 LP	(Pflichtmodul)
271234-501	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft I	7 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

271233-501	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	5 LP	(Pflichtmodul)
271234-502	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft II	4 LP	(Pflichtmodul)
271232-502	Germanistische Sprachwissenschaft II	3 LP	(Pflichtmodul)
271231-502	Ältere Deutsche Literaturwissenschaft II	4 LP	(Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen 271234-503 bis 271232-504 sind drei Module auszuwählen:

271234-503	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft III	3 LP	(Wahlpflichtmodul)
271232-503	Germanistische Sprachwissenschaft III	3 LP	(Wahlpflichtmodul)
271234-504	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft IV	3 LP	(Wahlpflichtmodul)
271232-504	Germanistische Sprachwissenschaft IV	3 LP	(Wahlpflichtmodul)

Studiertes Fach Mathematik (insgesamt 45 LP+15 LP GSD)

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen des Studierten Faches Mathematik sind die Module 133137-001 und 133137-010 aus der Grundschuldidaktik Mathematik verpflichtend zu belegen.

Basismodule

222000-101	Analysis	10 LP	(Pflichtmodul)
221000-101	Algebra und Diskrete Strukturen	10 LP	(Pflichtmodul)
221000-102	Geometrie	10 LP	(Pflichtmodul)
224000-101	Stochastik	10 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen 220000-102 und 220000-103 ist ein Modul auszuwählen:

220000-102	Weiterführende Kapitel der Analysis und Stochastik	5 LP	(Wahlpflichtmodul)
220000-103	Weiterführende Kapitel der Algebra und Geometrie	5 LP	(Wahlpflichtmodul)

Studiertes Fach Englisch (insgesamt 60 LP)

Basismodule

271412-501	Sprachpraxis A	4 LP	(Pflichtmodul)
271412-502	Sprachpraxis B	5 LP	(Pflichtmodul)
271412-505	Sprachpraxis C	4 LP	(Pflichtmodul)
271412-504	Sprachpraxis D	4 LP	(Pflichtmodul)
271431-501	Einführung in die englische Sprachwissenschaft	5 LP	(Pflichtmodul)
271432-501	Einführung in die anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft	6 LP	(Pflichtmodul)
271434-501	Grundlagen der Kultur- und Länderstudien	5 LP	(Pflichtmodul)
133134-001	Fachdidaktik Englisch 1	8 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

271431-504	Angewandte Sprachwissenschaft	6 LP	(Pflichtmodul)
271432-502	Vertiefung der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	3 LP	(Pflichtmodul)
271434-502	Vertiefung der Kultur- und Länderstudien	3 LP	(Pflichtmodul)
133134-002	Fachdidaktik Englisch 2	7 LP	(Pflichtmodul)
271400-501	Examenskolloquium (fakultativ)	–	(Wahlmodul)

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 i. V. m. § 30 Abs. 2 LAPO I sind bei der Wahl des Studierten Faches Englisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zusätzlich ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im englischsprachigen Raum im Gesamtumfang von zwei Monaten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Studiertes Fach Ethik/Philosophie (insgesamt 60 LP)

Basismodule

133100-012	Einführung in die Praktische Philosophie	7 LP	(Pflichtmodul)
133100-013	Philosophisches Argumentieren	5 LP	(Pflichtmodul)
133132-001	Ethik, Religion und Kultur	9 LP	(Pflichtmodul)
133132-002	Fachdidaktik I – Didaktik des Philosophierens mit Kindern	5 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

133100-014	Einführung in die Theoretische Philosophie und die philosophische Ästhetik	9 LP	(Pflichtmodul)
133100-015	Praktische Philosophie – Mensch und Politik	8 LP	(Pflichtmodul)
133100-016	Aktuelle Probleme der Ethik	7 LP	(Pflichtmodul)
133132-003	Fachdidaktik II – Anthropologische und bildungstheoretische Grundlagen des Philosophierens mit Kindern	5 LP	(Pflichtmodul)
133132-004	Fachdidaktik III – Aktuelle Probleme der Philosophiedidaktik	5 LP	(Pflichtmodul)

Studiertes Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (insgesamt 60 LP)

Basismodule

133135-020	Grundlagen der Ernährungs- und Verbraucherbildung	5 LP	(Pflichtmodul)
231732-012	Fügen und Montieren	3 LP	(Pflichtmodul)
231833-008	Metallische Werkstoffe	3 LP	(Pflichtmodul)
133135-021	Einführung in die ökonomische Bildung	7 LP	(Pflichtmodul)
231133-011	Nichtmetallische Werkstoffe	4 LP	(Pflichtmodul)
231533-023	Grundlagen ausgewählter Fertigungsverfahren	4 LP	(Pflichtmodul)
133135-022	Technische Grundlagen von Maschinen und Verkehrsmitteln	6 LP	(Pflichtmodul)
133135-023	Handwerk und Technik	5 LP	(Pflichtmodul)
243031-100	Elektro- und Informationstechnik	5 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

133135-004	Fachdidaktik I – Technikdidaktik	5 LP	(Pflichtmodul)
133135-024	Fachdidaktik II – Natur- und Technikphänomene	5 LP	(Pflichtmodul)
133135-025	Fachdidaktik III – Fachdidaktische Projektentwicklung	5 LP	(Pflichtmodul)
133135-026	Bauen und Wohnen	3 LP	(Pflichtmodul)

(4) Die Grundschuldidaktiken sind entsprechend der nach Absatz 2 gewählten Fächerkombination zu belegen. Sie setzen sich aus den nachfolgenden Modulen zusammen:

Grundschuldidaktik Deutsch (insgesamt 25 LP)

Das Basismodul 133138-001 sowie die Vertiefungsmodule 133138-003 und 133138-004 sind verpflichtend von allen Studenten des Studienganges Lehramt an Grundschulen zu belegen. Die Vertiefungsmodule 133138-002 und 133138-005 sind Pflichtmodule für alle Studenten, die nicht Deutsch als Studiertes Fach wählen. Studenten im Studierten Fach Deutsch belegen nur das Basismodul 133138-001 sowie die Vertiefungsmodule 133138-003 und 133138-004 aus der Grundschuldidaktik Deutsch.

Basismodul

133138-001	Deutschdidaktik für die Grundschule	5 LP	(Pflichtmodul)
------------	-------------------------------------	------	----------------

Vertiefungsmodule

133138-002	Grundlagen des Sprachunterrichts	5 LP	(Pflichtmodul)
133138-003	Sprachdidaktische Vertiefung	5 LP	(Pflichtmodul)
133138-004	Literaturdidaktische Vertiefung	5 LP	(Pflichtmodul)
133138-005	Heterogenität im Deutschunterricht	5 LP	(Pflichtmodul)

Grundschuldidaktik Mathematik (insgesamt 25 LP)

Das Basismodul 133137-001 und das Vertiefungsmodul 133137-010 sind verpflichtend von allen Studenten des Studienganges Lehramt an Grundschulen zu belegen. Die Vertiefungsmodule 133137-004 und 133137-005 sind Pflichtmodule für alle Studenten, die nicht Mathematik als Studiertes Fach wählen. Studenten im Studierten Fach Mathematik belegen nur das Basismodul 133137-001 sowie das Vertiefungsmodul 133137-010 aus der Grundschuldidaktik Mathematik.

Basismodul

133137-001	Mathematikdidaktik der Primarstufe	5 LP	(Pflichtmodul)
------------	------------------------------------	------	----------------

Vertiefungsmodule

133137-010	Didaktik der Arithmetik und Geometrie für die Grundschule	10 LP	(Pflichtmodul)
133137-004	Anwendungsorientierte Mathematik und ihre Didaktik	5 LP	(Pflichtmodul)
133137-005	Vielfalt im Mathematikunterricht	5 LP	(Pflichtmodul)

Grundschuldidaktik Sachunterricht (insgesamt 25 LP)**Basismodul**

133136-001	Grundlagen des Sachunterrichts	5 LP	(Pflichtmodul)
------------	--------------------------------	------	----------------

Vertiefungsmodule

133136-010	Naturwissenschaftliche Perspektive	10 LP	(Pflichtmodul)
133136-002	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive	5 LP	(Pflichtmodul)
133136-011	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts	5 LP	(Pflichtmodul)

Grundschuldidaktik Kunst (insgesamt 25 LP)**Basismodule**

133131-001	Kunstpädagogik und Kunstpraxis	5 LP	(Pflichtmodul)
133131-002	Kunstwissenschaft und Kunstpraxis	5 LP	(Pflichtmodul)
133131-003	Kunstpädagogik und Kunstwissenschaft	5 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

133131-004	Vertiefung der Kunstpädagogik und Kunstwissenschaft	5 LP	(Pflichtmodul)
133131-010	Vertiefung der Kunstpädagogik und Kunstpraxis	5 LP	(Pflichtmodul)

Grundschuldidaktik Sport (insgesamt 25 LP)**Basismodule**

133133-001	Theorie Sport und Bewegungserziehung I	4 LP	(Pflichtmodul)
133133-002	Theorie Sport und Bewegungserziehung II	5 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

133133-003	Theoretische Konzepte in reflektierter Praxis des Sports und der Bewegungserziehung	4 LP	(Pflichtmodul)
133133-004	Reflektierte Praxis am Beispiel des Bewegungsfelds der Spiele	4 LP	(Pflichtmodul)
133133-005	Reflektierte Praxis am Beispiel von individuellen und kompositorischen Bewegungsfeldern	8 LP	(Pflichtmodul)

Grundschuldidaktik Werken (insgesamt 25 LP)**Basismodule**

231133-011	Nichtmetallische Werkstoffe	4 LP	(Pflichtmodul)
231732-012	Fügen und Montieren	3 LP	(Pflichtmodul)
243031-100	Elektro- und Informationstechnik	5 LP	(Pflichtmodul)
133135-023	Handwerk und Technik	5 LP	(Pflichtmodul)

Vertiefungsmodule

133135-004	Fachdidaktik I – Technikdidaktik	5 LP	(Pflichtmodul)
133135-026	Bauen und Wohnen	3 LP	(Pflichtmodul)

(5) Die Zulassung zur und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung unterliegen der Zuständigkeit des Sächsischen Landesamtes für Schule und Bildung. Nähere Bestimmungen zur Zulassung, zum Inhalt und zum Verfahren der Ersten Staatsprüfung sind in der Lehramtsprüfungsordnung I geregelt. Mit der Ersten Staatsprüfung werden weitere 25 LP erworben.

(6) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2026/2027 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen (Prüfungsordnung) im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2022, S. 2250) fort.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung vom 17. Juni 2026, der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Juni 2026 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

Chemnitz, den 8. September 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier